

Man kann gleich merken, dass die Eltern des Lehrlings nicht allzu sehr mit Glücksgütern bedacht sind, denn sonst würden Sie nicht schreiben „unter besonders günstigen Bedingungen“. Der Sohn dieser Eltern hat vielleicht grosse Lust zur Uhrmacherei. Aber fragen Sie sich einmal selbst, falls ich in obigem recht habe: Was soll diesem jungen Mann für eine Zukunft blühen? Es wird meines Wissens schon seit 28 Jahren in den Fachblättern gewarnt, mittellose Lehrlinge anzunehmen, denn dadurch würde vielen ein trauriges Leben bereitet, auch sei dies der Grund, dass so viele zweifelhafte Existenzen entstanden, welche dann genötigt seien, Schleuderpreise zu führen, und somit in der kurzen Zeit, die sie bestehen, den Kollegen vielen Schaden zufügen.

Lieber Herr Kollege, ich bitte Sie höflichst, diese offenen, ehrlich gemeinten Worte mir nicht übel zu nehmen, aber nach dem Wortlaut Ihrer werthen Anfrage muss man doch denken, dass die Eltern nicht so bemittelt sind, um später einmal ihrem Sohne so zu helfen, dass er Aussicht hat, in unserem Berufe zu bestehen. Ich bin davon überzeugt, dass Sie den Eltern und deren Sohn einen Gefallen erweisen wollen, ja, dass Sie es herzlich gut meinen, aber man muss die Zukunft des jungen Mannes bedenken.

Weiter heisst es in Ihrer Frage: „Um mich aber in irgend einer Weise schadlos zu halten, soll sich der junge Mann und mit ihm auch sein Vater verpflichten, dass ersterer nach beendeter Lehrzeit zwei Jahre lang bei mir als Gehilfe gegen den angemessenen Lohn in Stellung bleibe.“

Glauben Sie vielleicht, dass Sie in irgend einer Weise eine Entschädigung erhalten dadurch, dass der junge Mann nach Beendigung der Lehre noch zwei Jahre bleiben muss? Für den angemessenen Lohn, den Sie dem jungen Manne geben wollen, halten Sie sich doch einen fremden Gehilfen. Oder glauben Sie, der Lehrling würde aus Dankbarkeit für ihre Güte ganz besonders fleissig und treuer sein, als ein fremder Gehilfe? Weit gefehlt! Auf Dankbarkeit darf man in unserer Zeit bei Lehrlingen nicht rechnen.

Und nun zum Schluss auch einen Blick für die Verhältnisse des jungen Mannes. Verpflichten Sie den Vater und Sohn schriftlich zu den betreffenden zwei Jahren, dann würde der junge Mann 20 Jahre alt sein, bis derselbe aus Ihrem Geschäft treten dürfte. Wenn nun der Zufall es will, so kann ja der junge Mann bei der ersten Militär-Musterung zum Militär festgeschrieben werden und der junge Mann würde 22 bis 23 Jahre alt werden, ehe er in einem anderen Uhrengeschäfte tätig sein kann. Wer wird dann es sein, dem die Verantwortung von dem Vater des jungen Mannes zugeschoben wird? Doch kein anderer als Sie! Denn was Sie in der Lehre Gutes an dem Jungen getan, ist dann in den Jahren des Militärs vergessen. — Und meine Meinung ist auch die, dass ein Lehrling nach vierjähriger Lehrzeit sogleich in eine andere Stellung gehe, denn bei einem anderen Prinzipal ist es immer anders zu arbeiten, und nur durch Erfahrung wird man klug.

Verbandsmitglied S.

dass alle Angestellten ohne Rücksicht auf ihr Alter sich der Mitgliedschaft an einem Rauchklub, an einem öffentlichen Aufzuge irgend welcher bestimmten Art oder Tendenz zu enthalten haben oder dergl. mehr.

C. L. in K. Wenn Innungsmitglieder gegen statutarische Bestimmungen verstossen, so ist der Vorstand berechtigt, sie in eine Geldstrafe bis zum Betrage von 20 Mk. für jeden einzelnen Fall der Zuwiderhandlung zu nehmen. Die vereinnahmten Strafgeelder müssen in die Innungskasse fliessen. Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht jedoch der Weg der Beschwerde an die Aufsichtsbehörde offen. Eine Frist für die Einlegung der Beschwerde ist nicht gesetzt, daraus folgt aber zugleich, dass die vom Vorstande verhängte Ordnungsstrafe sofort rechtskräftig wird und es so lange bleibt, als nicht Beschwerde erhoben worden ist. Fühlt sich das Innungsmitglied auch durch die Entscheidung der Aufsichtsbehörde nicht befriedigt, so kann es, ebenso wie die Innung, wenn zu ihren Gunsten in der Beschwerde-Instanz entschieden wird, die der weiteren vorgesetzten Behörde anrufen. Dies aber muss gemäss § 96, Abs. 7, der Gewerbe-Ordnung innerhalb vier Wochen geschehen. **Dr. B.**

Geschäftsbericht der Einkaufs-Genossenschaft der Berliner Uhrmacher.

(Eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht) für das Geschäftsjahr 1902/1903.

Hiermit unterbreiten wir den geehrten Mitgliedern unserer Genossenschaft den Bericht über das verflossene Geschäftsjahr 1902/1903. — Das Ergebnis desselben kann als ein recht zufriedenstellendes bezeichnet werden, und sind die Hoffnungen, welche wir in unserem vorjährigen Bericht aussprachen, noch übertroffen worden. Aus den nachstehenden rechnerischen Aufstellungen ist ein Gesamtumsatz von 401 203,24 Mk. zu ersehen, der den des Vorjahres um 69 477,27 Mk. übersteigt. Der Warenabsatz des verflossenen Jahres erreichte die Höhe von 125 843 Mk. Derselbe ist demnach gegen das Vorjahr um 32 322 Mk. gleich etwa 35 Proz. gestiegen. Der hieraus erzielte Reingewinn beträgt 45 83,72 Mk., dessen Verteilung, wie nachstehend, von uns vorgeschlagen wird.

Im Laufe des Jahres traten unserer Genossenschaft 22 neue Mitglieder bei, so dass wir nach Abrechnung der ausgeschiedenen mit 161 Mitgliedern ins neue Jahr eingetreten sind. Wir bitten unsere Mitglieder, ihr Interesse an dem Gedeihen und Vorwärtstreben unserer Genossenschaft durch Zuwendung ihrer Aufträge und Empfehlung bei ihren bekannten Kollegen auch fernerhin betätigen zu wollen.

Die gesetzlich vorgeschriebene Revision unserer Genossenschaft hat vom 11. bis 13. März d. J. durch den Verbandsrevisor, Herrn Soerensen, stattgefunden. Der Bericht desselben, welcher sich mit den Einrichtungen, dem Geschäftsbetrieb und der Verwaltung unserer Genossenschaft beschäftigt, wird, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend, den Mitgliedern in der Generalversammlung vorgetragen werden.

Geschäfts-Uebersicht.

Bestände am 1. Juli 1902				Konten.	Umsatz			
Aktiva		Passiva			Einnahme		Ausgabe	
Mk.	Pf.	Mk.	Pf.		Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
249	10	—	—	Kassenbestand am 1. Juli 1902	249	10	—	—
56 000	98	—	—	Waren-Konto	127 818	01	111 650	53
21 542	65	4 613	19	Konto-Korrent-Konto	224 373	02	232 443	39
637	30	—	—	Wechsel-Konto	28 883	67	28 301	37
259	10	—	—	Mitgliedschafts-Konto	—	—	24	95
850	20	—	—	Inventar-Konto	—	—	15	—
—	—	33 571	66	Geschäfts-Anteil-Konto	4 500	60	2 028	20
—	—	1 232	10	Reservefonds-Konto	2 105	—	—	—
—	—	19 467	30	Depositen-Konto	356	30	1 022	50
—	—	19 000	—	Bank-Konto	9 500	—	10 500	—
—	—	—	—	Diskont-Konto	189	30	1 484	36
—	—	—	—	Zinsen-Konto	222	50	1 208	80
—	—	—	—	Unkosten-Konto	—	—	9 775	68
—	—	1 631	60	Dividenden-Konto	9	74	1 502	29
—	—	23	48	Konto neue Rechnung	12	95	—	—
—	—	—	—	Seonto-Konto	2 983	05	1 942	10
—	—	—	—	Kassenbestand am 30. Juni 1903	—	—	304	07
79 539	33	79 539	33		401 203	24	401 203	24

Juristischer Briefkasten.

10100. Wenn Ihr Betrieb nicht derartig ist, dass für ihn eine Arbeitsordnung eingeführt werden muss, so steht es Ihnen durchaus frei, Ihren Leuten bei der Anstellung auch gewisse Vorschriften für das ausserdienstliche Verhalten zu machen und hieran die weitere Vereinbarung zu knüpfen, dass ein Zuwiderhandeln die sofortige Entlassung, bezw. irgend welche sonstigen Nachteile zur Folge haben soll. Für Betriebe dagegen, in denen eine Arbeitsordnung besteht, beschränkt das Gesetz den Arbeitgeber in dieser Hinsicht nicht unwesentlich. In § 134 b, Abs. 3, der Gewerbe-Ordnung wird nämlich unter anderem auch gesagt, dass in die Arbeitsordnung „Vorschriften über das Verhalten der minderjährigen Arbeiter ausserhalb des Betriebes aufgenommen werden“ können. Daraus folgt, dass Bestimmungen dieses Inhalts für die volljährigen Arbeiter nicht getroffen werden dürfen. Es ist also beispielsweise unzulässig eine Bestimmung des Inhalts,

Nr. 6.
Debet.
Gewinn
Zinsen-Einsen
Kont für Wechsel u. s.
Geschäftskosten
Abschreibung auf Inventar
Löhne
Vorstand und A.
den Belegten des
den Reservefonds
Die von der Genoss.
1902 bewilligte Ein
Vertragsmäßige T
Den Mitgliedern
5 Proz. auf Ma.
gleich
Für zweifelhafte
zu stellen
Den Rest vorzut
Hiernach ergibt
Aktiva.
Kassenbestand
Warenlager
Konto-Korrent-Konto
Debitoren
Wechsel
Inventar
Geschäftsanteile bei
C. V. d. Sp. St.
Die Zahl der M
Ertraten ne
Bestand der Mi
Hiervon schiede
durch Tod
samen
das die Zahl der
Die Geschäftsg
Mk. 36044,00.
Die Hafsumme
Gesamthafsumme
Berlin, den 4
Auf Grund der
die Richtigkeit des
den Haupt-
Statistischer
Jahr
Mitgliederzahl
Gesamthafsumme
1897 33
1898 37
1899 120
1900 138
1901 148
1902 161
1903 161
Nach den